



7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung des Kreises Plön für die Kreismusikschule Plön

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2009 (GVOBl. S. 572), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. S. 362), wird die Gebührensatzung des Kreises Plön für die Kreismusikschule Plön in der Fassung vom 05.07.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.06.2010, nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 16.06.2011 wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 4 Absatz 1 wird hinter der Spalte mit den Gebührenbeträgen eine zusätzliche Spalte mit der Bezeichnung „Erwachsene“ neu eingefügt.

Die bisherige Spalte erhält die Überschrift „Kinder und Jugendliche“.

Die Gebühren für Erwachsene betragen:

2.1.1 Kleine Gruppe (2 bis 3 Schüler/innen)	„54,00 €“
2.1.2 Große Gruppe (4 bis 6 Schüler/innen)	„44,30 €“
2.2.1 Einzelunterricht 30 Min.	„80,80 €“
2.2.2 Einzelunterricht 45 Min.	„120,00 €“.

2. In § 4 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Volljährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer zahlen grundsätzlich die Erwachsenengebühr. Nach Vorlage entsprechender Bescheinigungen werden Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahr den Jugendlichen gleichgestellt.“

3. Der bisherige Absatz 2 des § 4 wird Absatz 3.

4. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Haushaltsgemeinschaft“ die Worte „des Schülers oder der Schülerin“ eingefügt.

§ 2

Die 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung des Kreises Plön für die Kreismusikschule Plön tritt am 1.8.2011 in Kraft.

Plön, den 04.07.2011

Kreis Plön
Die Landrätin

Gez.

Stephanie Ladwig